

**Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Höhe
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 04.10.10 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Altmärkische Höhe, bestehend aus den Ortsteilen Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau, Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt, Priemern, Rathslieben, Stapel und Wohlenberg.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Altmärkische Höhe.

**§3
Straßenanliegergebrauch und sonstige Benutzung**

- 1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- 2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

**§4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- 1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte;

b) Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Briefkastenanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

c) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen wie Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut durch Anlieger auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für die Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;

d) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude;

e) Wartehallen und andere Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;

f) Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern

2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§5 Erlaubnisantrag

1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Altmärkische Höhe zu stellen. Im Erlaubnisantrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Gemeinde Altmärkische Höhe kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§6 Erlaubnis

1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Gemeinde Altmärkische Höhe gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§7 **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Kabel oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.
- 3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- 4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Altmärkische Höhe nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§8 **Haftung, Ersatzanspruch**

- 1) Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Gemeinde Altmärkische Höhe keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§9 **Versagung und Widerruf**

- 1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden.
- 2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.

§10 Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2) Das Recht der Gemeinde Altmärkische Höhe, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 12 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 04.10.20

Prange
Bürgermeister

